

# TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2019



## 1. STEUERREFORM 2020 QUO VADIS? EIN STATUSBERICHT

Die Aussagen der Politiker zum Maßnahmenpaket „Entlastung Österreich“ sind bislang leider äußerst vage geblieben. Folgende Maßnahmen sind aus heutiger Sicht zu erwarten:

*Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2*



### Inhaltsverzeichnis

Steuerreform 2020 quo vadis? Ein Statusbericht .....	S.2
Neuerungen bei der Umsatzsteuer ab 2019 .....	S.2
Aktuelles zu Lohnsteuer und Sozialversicherung .....	S.2-3
Steuer-Splitter .....	S.4
Nutzungsregelungen hinsichtlich Firmen-Pkw .....	S.4
All-Inclusive-Angebote im Tourismus .....	S.5
Sozialversicherungswerte für 2019 .....	S.6-7
PZP Intern .....	S.8

# 1. STEUERREFORM 2020 QUO VADIS? EIN STATUSBERICHT

Die Aussagen der Politiker zum Maßnahmenpaket „Entlastung Österreich“ sind bislang leider äußerst vage geblieben. Folgende Maßnahmen sind aus heutiger Sicht zu erwarten:

- In der ersten Etappe sollen im Jahr 2020 Geringverdiener insbesondere durch **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge sowie der Erhöhung des Werbungskostenpauschalbetrags** insgesamt um rund € 700 Mio. entlastet werden. Ferner soll die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von derzeit € 30.000,00 auf € 35.000,00 jährlich angehoben werden. Ergänzend dazu sollen Kleinunternehmer mit Umsätzen bis € 35.000,00 pro Jahr eine verbesserte einkommensteuerliche Betriebsausgabenpauschalierung erhalten. Schließlich sollen Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form künftig auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegen.
- In der zweiten Etappe der Strukturreform soll ab 2021/2022 der **Einkommensteuertarif** in den unteren Stufen gesenkt werden. Ferner sollen „strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht“ vorgenommen werden. Die vielfach diskutierte Abschaffung der sogenannten „kalten“ Progression soll keinesfalls vor 2022 kommen.
- Ein sogenanntes **E-Commerce-Paket** soll mit 1.1.2021 in Kraft treten. Dieses soll folgende Maßnahmen umfassen:

Die Befreiung der **Einfuhr** von Gegenständen aus dem **Drittland**, deren **Gesamtwert € 22,00** nicht übersteigt, soll abgeschafft werden.

Die derzeitige Lieferschwelle beim **EU-Versandhandel von € 35.000,00 wird abgeschafft**. Daher sollen künftig jegliche Lieferungen im EU-Versandhandel nach Österreich auch in Österreich umsatzsteuerpflichtig sein. Davon ausgenommen wird es eine Erleichterung für Kleinunternehmer geben. Bei diesen bleibt die Besteuerung im Ursprungsland bestehen, wenn es nur eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gibt und die Umsätze in diesem anderen Mitgliedstaat unter € 10.000,00 pro Jahr bleiben.

Die **Online-Plattformen** sollen einerseits als fingierte Empfänger und Erbringer der Lieferung bei B2C-Lieferungen von Kleinsendungen aus dem Drittland in die Pflicht genommen werden. Ferner soll für Plattformen eine erhöhte Buchführungspflicht, betreffend die bei ihnen über die Plattform verkaufenden Personen, eingeführt werden. Schließlich soll eine Informationspflicht für Plattformen eingeführt werden. Im Rahmen dieser Informationspflicht sollen die Plattformen die für die Abgabenerhebung relevanten Daten an die Finanzverwaltung übermitteln müssen (betrifft insbesondere UBER und AirBNB). Mit der Informationspflicht soll auch eine Haftung der Plattformbetreiber verknüpft werden.

Schließlich soll eine sogenannte **Digitalsteuer auf Online-Werbung von Konzernen mit einem weltweiten Umsatz** von über € 750 Mio. und einem inländischen Umsatz von über € 10 Mio. eingeführt werden. Diese Digitalsteuer soll 3 % des inländischen Werbeumsatzes betragen. Die Digitalsteuer soll damit den Werbegewinn der Online-Konzerne besteuern.

## 2. NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER AB 2019

Bisher wurde bei der **Steuerbefreiung von privaten Schulen** der Nachweis verlangt, dass eine den öffentlichen Schulen **vergleichbare Tätigkeit** ausgeübt wurde. Da diese Formulierung nach Ansicht des VwGH nicht richtlinienkonform umgesetzt worden sei, wird nunmehr auf den Nachweis, dass eine den öffentlichen Schulen **vergleichbare Zielsetzung** verfolgt wird, abgestellt. Dem BMF wurde gleichzeitig eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung, wann eine vergleichbare Zielsetzung vorliegt, eingeräumt. Die entsprechende Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung wurde bereits am 28.8.2018 erlassen.

Die derzeit noch bestehende Möglichkeit, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die **Margenbesteuerung** nach § 23 Abs 7 UStG nicht für jede einzelne Leistung, sondern pauschal entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Veranlagungs- oder Voranmeldungszeitraums erbrachten Leistungen vorzunehmen, **entfällt ab 1.5.2020**, da diese Vereinfachungsregelung nach der Rechtsprechung des EuGH nicht in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gedeckt ist.

## 3. AKTUELLES ZU LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

### 3.1. Sozialversicherungspflicht von Zeitungshauszustellern, Selbstbedienungsaufstellern und Kolporteurs

Mit einer jüngst ergangenen Novelle zum ASVG wurden Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommen. Den Materialien zur

Gesetzwerdung ist dazu zu entnehmen, dass Zeitungszusteller/innen weit überwiegend als neue Selbständige im GSVG kranken-, pensions- und unfallversichert sind.

Von der **Ausnahme aus der ASVG-Pflichtversicherung sind Hauszusteller/innen, Selbstbedienungsaufsteller/innen sowie Kolporteurs und Kolporteurinnen** erfasst. Daraus ergibt sich, dass die **genannten Berufsgruppen zukünftig nach § 2 Abs 1 Z 4**

GSVG **pflichtversichert** sind. Die neuen Ausnahmebestimmungen im ASVG **tritt mit 1.7.2019 in Kraft**.

### 3.2. Drittanstellung von GmbH-Geschäftsführern wird gesetzlich saniert

In Konzernunternehmen gibt es die Praxis, dass man nur bei einer Konzerngesellschaft für die Sozialversicherung angemeldet ist und dafür auch nur für eine Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, obwohl tatsächlich auch für andere Konzerngesellschaften Tätigkeiten ausgeübt werden. Vor einiger Zeit wurde diese Praxis durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erschüttert: Für GmbH-Geschäftsführer (aber nicht für Vorstandsmitglieder einer AG) wurde diese Praxis der Arbeitskräfteüberlassung als unzulässig eingestuft. Danach

sollten die Geschäftsführer bei jeder einzelnen GmbH angemeldet und eine eigene Lohnverrechnung aufgebaut werden. Meistens fielen dadurch auch noch zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge an – wenn nämlich bei der Ausgangstätigkeit ein Gehalt über der Höchstbeitragsgrundlage bezogen wurde. **Für jedes zusätzliche Dienstverhältnis** konnte eine **zusätzliche Abgabenbelastung** von mehr als € 15.000,00 pro Jahr entstehen.

Der Nationalrat hat nun eine Ergänzung des § 35 ASVG beschlossen, die die bisherige Praxis wieder als zulässig erachtet. Damit ist ein zweites Dienstverhältnis, der Aufbau einer eigenen Lohnverrechnung bei der Tochter-GmbH und eine **zusätzliche Abgabentrachtung nicht mehr notwendig!** Dies sollte durch eine **schriftliche Überlassungsvereinbarung** abgesichert und in der konzerninternen Verrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

### 3.3. Nützliche Übersicht Lohnverrechnungswerte

Pendlerpauschale (PP)

	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Entfernung				
2 km – 20 km	kein PP	kein PP	€ 372,00	€ 31,00
20 km – 40 km	€ 696,00	€ 58,00	€ 1.476,00	€ 123,00
40 km – 60 km	€ 1.356,00	€ 113,00	€ 2.568,00	€ 214,00
über 60 km	€ 2.016,00	€ 168,00	€ 3.672,00	€ 306,00

Pendlereuro: pro Kilometer einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf Pendlerpauschale: € 2,00

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem **Arbeitnehmer ein Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht **keine Pendlerpauschale** zu.

### Dienstreise

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	€ 26,40
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderung	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

### 3.4. Neuordnung der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge

Mit dem Bundesgesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) erfolgte die im Regierungsprogramm vorgesehene Zusammenführung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge. **Ab dem 1.1.2020** obliegt die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge **ausschließlich der Bundesfinanzverwaltung**. Zu diesem Zweck werden alle Bediensteten der **Österreichischen Gebietskrankenkasse (ÖGK)**, die mit Stichtag 1.10.2018 zeitlich überwiegend mit Tätigkeiten der GPLA befasst sind, dem BMF

zugewiesen. Die Bezeichnung der Prüfung wird von derzeit GPLA auf **PLAB (Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge)** geändert. Unverändert umfasst eine derartige Prüfung auch künftig eine Lohnsteuerprüfung, eine Sozialversicherungsprüfung und eine Kommunalsteuerprüfung. Die Zuständigkeit für die Beitragsvorschriften sowie Bescheiderlassungen und die Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen bleibt bei den bisher zuständigen Stellen. Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des BFG und des BVwG bleibt unverändert beim Finanzamt bzw. dem BMASGK. Ergänzend dazu wurde dem BMF ein Revisionsrecht gegen Entscheidungen des BVwG im Gefolge einer PLAB eingeräumt.

## 4. STEUER-SPLITTER

### 4.1. Kammerumlage 1 – Senkung ab 1.1.2019

Mit 1.1.2019 ist die KU 1 zweifach gesenkt worden. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind nunmehr die Vorsteuern bzw. Erwerbsteuern von Investitionen in das ertragsteuer-

liche Anlagevermögen (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter). Andererseits wurde der Hebesatz von **bisher fix 0,3 %** auf einen gestaffelten Satz gesenkt.

Bemessungsgrundlage	Staffel bis € 3 Mio	Staffel zwischen € 3 und € 32,5 Mio	Staffel ab € 32,5 Mio
Hebesatz	0,29 %	0,2755 %	0,2552 %

### 4.2. Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wird das **österreichische Sozialversicherungssystem ab 1.1.2020 neu geregelt**. Die derzeit bestehenden Sozialversicherungsträger werden auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger und einen Dachverband zusammengeführt.

- Die neun Gebietskrankenkassen sowie die Betriebskrankenkassen werden zur **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)**,
- die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden zur **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)** und

- die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden zur **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau** zusammengeführt.

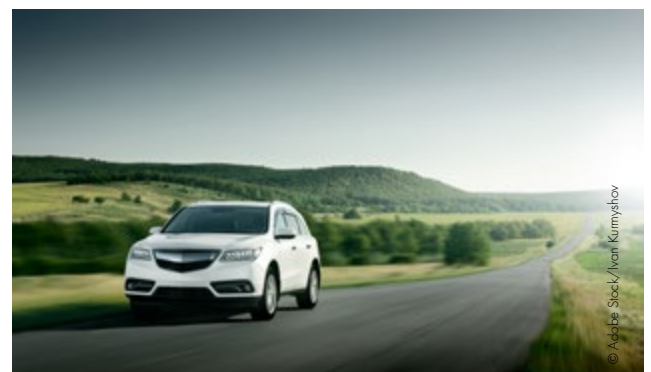
Neben diesen drei Sozialversicherungsträgern bleiben die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) sowie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) bestehen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSV) wird durch einen schlankeren Dachverband ersetzt, der ausschließlich gemeinsame Interessen der Versicherungsträger wahrnimmt und trägerübergreifende Aufgaben koordiniert.

## 5. NUTZUNGSREGELUNGEN HINSICHTLICH FIRMEN-PKW

Hinsichtlich des beruflich notwendigen Firmen-Pkw sollte der Dienstgeber (DG) folgendes mit dem Dienstnehmer (DN) vereinbaren (Firmen-Pkw-Nutzungsregelungs-Checkliste):

- Regelung, wonach der DN bestätigt, einen bestimmten funktionstüchtigen und unbeschädigten Pkw übernommen zu haben.
- Der DG soll die Daten des vorgelegten gültigen Führerscheins des DN festhalten.
- Der DN hat zu bestätigen, dass ...
  - a) er die vom DG ausgesprochene Weisung einhält, wonach ein gänzlich Alkohol- und Suchtmittelverbot während der Arbeitszeit und insbesondere beim Lenken des Firmen-Pkw einzuhalten ist;
  - b) es ihm untersagt/verboten ist, mit dem Firmen-Pkw ins Ausland zu fahren;
  - c) es ihm untersagt/verboten ist, den Firmen-Pkw dritten Personen zu überlassen. Ausnahmen wie die Möglichkeit, dass auch Lebenspartner den Firmen-Pkw nutzen dürfen, können in der Vereinbarung angeführt werden;
  - d) er die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die StVO, strikt einhalten wird und dass jene Verwaltungsstrafen, die auf seinem Fehlverhalten beruhen, auch von ihm bezahlt werden.

- **Regelung eines allfälligen Privatnutzungsverbot**es Soll damit verhindert werden, dass aufgrund des Privatnutzungsverbot in der Gehaltsverrechnung ein Sachbezug anzusetzen ist, dann ist der Finanzverwaltung (dem GPA-Prüfer) **nachzuweisen, dass der DG kontrolliert, ob dieses Privatnutzungsverbot** auch eingehalten wird.
- Regelung, wonach der DN verpflichtet ist, ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen (insbesondere, wenn aufgrund eines Privatnutzungsverbot kein Sachbezug oder aufgrund geringer privater Kilometer ein reduzierter Sachbezug [halber Sachbezug oder "Mini"-Sachbezug] in der Gehaltsverrechnung angesetzt wird).**



## 6. ALL-INCLUSIVE-ANGEBOTE IM TOURISMUS



Die Beherbergung samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen unterliegt seit 1.11.2018 wieder dem Umsatzsteuersatz von 10 %. Bei Beherbergungsleistungen handelt es sich um die Überlassung von eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt der Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten und des Gastes. Pauschalangebote ("All-Inclusive-Angebote") in der Tourismusbranche können, abhängig von den erbrachten Leistungen, mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu versteuern sein. Mit dem Umsatzsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2018 wurde die Rz 1222 auf Grund der VwGH-Entscheidung vom 27.6.2018, Ra 2016/15/0075, hinsichtlich der Verabreichung von Massagen angepasst. Die Verabreichung von Massagen ist nicht mehr eine begünstigte Nebenleistung zur Beherbergung.

Folgende Leistungen gelten gemäß den Umsatzsteuer-Richtlinien als Nebenleistungen zur Beherbergung (seit 1.11.2018 Umsatzsteuersatz 10 %; UStR Rz 1218, 1219, 1222):

- Beleuchtung, Beheizung, Kühlung, Reinigung
- Zurverfügungstellung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln und Fernseher
- Ortsübliches Frühstück
- Begrüßungsgetränk
- Tischgetränke, wenn der Einkaufswert unter 5 % des Pauschalangebotes liegt
- Vermietung von Parkplätzen oder Safes
- Kinderbetreuung
- Verleih von Sportgeräten, Fahrrädern, Liegestühlen
- Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräumen

- Geführte Wanderungen oder Skitouren
- Nutzung von Tennis-, Golf- oder Eislaufplatz, Kegelbahn oder Schießstätte
- Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern
- Abgabe von Skikarten, Eintrittskarten, Autobahnvignette oder Kärnten-Card
- Animation

Voraussetzung für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 10 % ist, dass für die Nebenleistungen kein gesondertes Entgelt verrechnet wird.

Folgende Leistungen gelten nicht als Nebenleistungen zur Beherbergung (Umsatzsteuersatz 20 %, UStR Rz 1222, Rz 1220):

- Alkoholische Getränke im Rahmen eines Frühstückes
- Beauty- und Kosmetikbehandlungen
- Verabreichung von Massagen (neu seit dem Umsatzsteuer-Richtlinien-Wartungserlass vom November 2018)
- Sport- und Freizeitkurse (z.B. Golftraining, Segeltraining, Tennistraining im Rahmen von Sportwochen)
- Zurverfügungstellung von Seminarräumen (in der Regel kurzfristige Vermietung und Ausnahme von der Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung nach § 6 Abs. 1 Z 16 UStG)

Beinhaltet das Pauschalentgelt Leistungen, die mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu versteuern sind, ist das Entgelt vorzugsweise im Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen (laut VwGH 27.06.2018, Ra 2016/15/0075).

## 7. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2019

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge		5.220,00	174,00
Sonderzahlungen <sup>1)</sup>	10.440,00		
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen		6.090,00	
Geringfügigkeitsgrenze		446,81	

### DIENSTNEHMER (ASVG)

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter / Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>3)</sup>	
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85 %	3,85 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,50 %</b>	<b>21,38 %</b>	<b>18,12 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>3)</sup>	
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85 %	3,35 %	3,50 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,50 %</b>	<b>20,88 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	
<b>Auflösungsabgabe</b>	Letztmalig im Jahr 2019	€ 131,00	
bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung			
<b>Pensionisten</b>			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %		5,10 %
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze von € 670,22 <sup>4)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>5)</sup>
Arbeiter / Angestellte / Freie Dienstnehmer		17,60 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	
Selbstversicherung (Opting In)			€ 63,07 pm

<sup>1)</sup> Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw. 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

<sup>2)</sup> Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.681,00 Null, über € 1.681,00 bis € 1.834,00: 1 % und über € 1.834,00 bis € 1.987,00: 2 %.

<sup>3)</sup> entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

<sup>4)</sup> UV 1,2 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

<sup>5)</sup> zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

<sup>6)</sup> Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

## Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV <sup>1)</sup>	446,81	5.361,72		
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	654,25	7.851,00	6.090,00	73.080,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	446,81	5.361,72	6.090,00	73.080,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	654,25	7.851,00	6.090,00	73.080,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit oder ohne anderen Einkünften <sup>2)</sup>	446,81	5.361,72	6.090,00	73.080,00

<sup>1)</sup> Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw. Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv € 446,81 pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

<sup>2)</sup> Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt seit 2016.

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 9,79	€ 9,79	€ 9,79
Krankenversicherung	7,65 %		7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 % <sup>3)</sup>	20,0 % <sup>3)</sup>	18,50 % <sup>3)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>26,15 %</b>	<b>20,0 %</b>	<b>26,15 %</b>
<b>BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

<sup>3)</sup> Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

### Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)

	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	165,01	1.980,13	1.170,62	14.047,44
ab dem 3. Jahr	165,01	1.980,13	1.602,33	19.227,96
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit oder ohne andere Einkünfte	126,63	1.519,57	1.602,33	19.227,96

# PZP INTERN

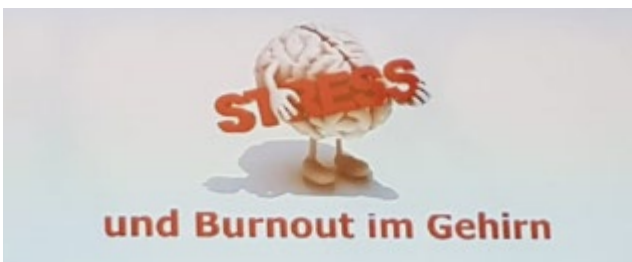
## Willkommen bei PZP

In unserem Beratungsteam heißen wir Herrn Mag. Sebastian Schmid LL.B. herzlich willkommen. Der Steuerberater aus Andorf studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wirtschaftsrecht in Salzburg. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!



## „Stress & Burnout“ ein Vortrag, der unter die Haut ging

Eine große Abordnung unserer Kanzlei besuchte kürzlich den Vortrag von Frau Dr. Manuela Macedonia. Die Neurowissenschaftlerin gab Einblicke in die komplexen Abläufe des Gehirns und veranschaulichte die körperlichen Auswirkungen von Stress bis hin zum Burnout. Das Bewusstmachen dieser Vorgänge ist, so Frau Macedonia, ist bereits ein erster Schritt zur Vermeidung und Verarbeitung von Druck und Stress. Veranstaltet wurde dieser aufschlussreiche Abend von Coach und Mediator Friedrich Kettl.



## Wir sind für Sie da

Unser neu gestalteter Eingangs- und Empfangsbereich ermöglicht die Abgabe von Unterlagen auch außerhalb der Büroöffnungszeiten (Mo – Do 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 12.00 Uhr).

Die Posteinwurf-Klappe nach der Automatiktür (Windfang rechts) ist täglich von 6.00 bis 20.00 Uhr zugänglich. Hier können Sie Unterlagen, auch in Ordnerstärke, bequem einwerfen.



### Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber:** PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

**Redaktion:** Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

**Layout und grafische Gestaltung:** innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

**Druck:** LAHA Druck, Ried im Innkreis

**Erscheinungsort:** Ried im Innkreis

**Erscheinungsdatum:** April 2019



STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at